# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB Tarif 2011) für die PlusPunktRente der BVK Zusatzversorgung (Stand: Oktober 2016)

## Inhaltsübersicht


§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?
§ 2 Welche Voraussetzungen müssen für den Rentenbezug erfüllt sein?
§ 3 Wie hoch ist Ihre Rente?
§ 4 Wie erhöhen wir Ihre Rente?
§ 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
§ 6 Wann beginnt Ihre Rente?
§ 7 Wann und wie zahlen wir die Renten aus?
§ 8 Ist eine Kapitalauszahlung möglich?
§ 9 Wie beantragen Sie Ihre Rente?
§ 10 Wann berechnen wir die Rente neu?
§ 11 Wann erlischt die Rente?
§ 12 Wann können wir die Rente abfinden?
§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?
§ 14 Welche Besonderheiten gelten, wenn Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind?
§ 15 Was ist beim Eheversorgungsausgleich zu beachten?
§ 16 Wie kommt die Versicherung zustande und wie kann sie geändert werden?
§ 17 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
§ 18 Wann stellen wir Ihre Versicherung beitragsfrei?
§ 19 Wie können Sie Ihre Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen?
§ 20 Wie kann die Versicherung gekündigt werden?
§ 21 Welche Bedeutung hat der Versicherungsnachweis?
§ 22 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
§ 23 Was haben Sie uns mitzuteilen?
§ 24 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?
§ 25 Wer ist für Klagen zuständig?
§ 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
§ 27 Welche Bestimmungen können geändert werden?
§ 28 Was passiert in einer finanziellen Notlage?


### § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wir erbringen bei Vorliegen der Voraussetzungen die folgenden Versorgungsleistungen:

a) Altersrente
b) Erwerbsminderungsrente
c) Hinterbliebenenrente

(2) Im Falle einer Erwerbsminderung haben Sie die Möglichkeit, eine Erwerbsminderungsrente in Anspruch zu nehmen. Entscheiden Sie sich im Falle einer Erwerbsminderung nicht für Erwerbsminderungsleistungen, verwenden wir das gebildete Kapital auf Ihre Alters- und Hinterbliebenenleistungen.

(3) Sie haben die Möglichkeit, zu Beginn Ihrer Alters- oder Erwerbsminderungsrente dauerhaft auf den Hinterbliebenenschutz zu verzichten. In diesem Fall erhöhen wir Ihre Alters- oder Erwerbsminderungsrente.

### § 2 Welche Voraussetzungen müssen für den Rentenbezug erfüllt sein?

(1) Damit wir die verschiedenen Rentenleistungen erbringen, müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

(a) Altersrente
Wir zahlen Ihnen eine lebenslange Altersrente. Der Beginn Ihrer Altersrente ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich; den Zeitpunkt des Beginns bestimmen Sie selbst.

(b) Erwerbsminderungsrente
Machen Sie von Ihrem Wahlrecht nach § 1 Abs. 2 Gebrauch, zahlen wir Ihnen eine lebenslange Erwerbsminderungsrente, wenn Sie erwerbsgemindert im Sinne der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

Vollständige Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB VI) liegt vor, wenn die/der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Teilweise Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 1 SGB VI liegt vor, wenn die/der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
Änderungen der Voraussetzungen in § 43 SGB VI gelten für das Versicherungsverhältnis entsprechend.

Ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht nicht, wenn die für die Erwerbsminderungsrente erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich von der/dem Versicherten herbeigeführt wurde. Weitere Voraussetzung für den Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente ist, dass uns als Nachweis der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers vorgelegt wird.

Sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, und sieht das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente vor (z. B. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit, Vorhandensein von Pflichtbeitragszeiten, Unterschreiten von Hinzuverdienstgrenzen), sind diese für Ihren Anspruch auf Leistungen aus der PlusPunktRente unbeachtlich. Für den Fall, dass der Rentenversicherungsträger Ihnen aus den vorgenannten Gründen keinen Rentenbescheid erteilt, gilt für den Nachweis Ihrer Anspruchsberechtigung § 14.

(c) Hinterbliebenenrente
**Witwen-/Witwerrente**
Wir zahlen eine Witwen-/Witwerrente, wenn die/der hinterbliebene Ehefrau/-mann oder die/der eingetragene Lebenspartnerin/-partner mit Ihnen zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand. Der Anspruch erlischt nicht durch Wiederheirat oder eine erneute eingetragene Lebenspartnerschaft.

**Rente an die/den Lebensgefährtin/-gefährten**
Wir zahlen eine Hinterbliebenenrente an Ihre/Ihren Lebensgefährtin/-gefährten, wenn die/der hinterbliebene Lebensgefährtin/-gefährte mit Ihnen zum Zeitpunkt des Todes in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft gelebt hat und eine gemeinsame Haushaltsführung bestand. Die/Der Lebensgefährtin/-gefährte ist uns vor Eintritt

des Leistungsfalles durch die/den Versicherte/n in Textform namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum zu benennen. Eine/Ein anspruchsberechtigte/r Ehefrau/-mann oder eingetragene/r Lebenspartnerin/-partner schließt den Leistungsanspruch einer/eines Lebensgefährtin/-gefährten dauerhaft aus.

**Waisenrente**
Wir zahlen die Waisenrente nach dem Tod der/des Versicherten an ihre/seine Waisen. Der Rentenanspruch erlischt spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG genannten Altersbegrenzung. Waisen sind leibliche und angenommene Kinder der/des Versicherten.

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für Personen, die den Tod der/des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

## § 3 Wie hoch ist Ihre Rente?

(1) Die Höhe Ihrer monatlichen Altersrente ergibt sich aus den von Ihnen bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkten und Bonuspunkten multipliziert mit dem Messbetrag von 4 € sowie aus Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven. Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden Ihre in einem Kalenderjahr bei uns eingegangenen Beiträge durch einen Regelbeitrag von 1.200 € geteilt und mit dem Altersfaktor aus der folgenden Altersfaktorentabelle multipliziert.

| Alter | Alters-faktor | Alter | Alters-faktor | Alter | Alters-faktor |
|---|---|---|---|---|---|
| 14 | 3,613 | 32 | 2,466 | 50 | 1,665 |
| 15 | 3,539 | 33 | 2,413 | 51 | 1,628 |
| 16 | 3,466 | 34 | 2,362 | 52 | 1,592 |
| 17 | 3,395 | 35 | 2,311 | 53 | 1,557 |
| 18 | 3,325 | 36 | 2,262 | 54 | 1,522 |
| 19 | 3,257 | 37 | 2,213 | 55 | 1,488 |
| 20 | 3,190 | 38 | 2,166 | 56 | 1,455 |
| 21 | 3,122 | 39 | 2,119 | 57 | 1,422 |
| 22 | 3,056 | 40 | 2,074 | 58 | 1,390 |
| 23 | 2,992 | 41 | 2,029 | 59 | 1,358 |
| 24 | 2,928 | 42 | 1,985 | 60 | 1,327 |
| 25 | 2.866 | 43 | 1,942 | 61 | 1,296 |
| 26 | 2.806 | 44 | 1,900 | 62 | 1,266 |
| 27 | 2,746 | 45 | 1,859 | 63 | 1,236 |
| 28 | 2,688 | 46 | 1,819 | 64 | 1,206 |
| 29 | 2,630 | 47 | 1,779 | 65 und älter | 1,177 |
| 30 | 2,574 | 48 | 1,740 | | |
| 31 | 2,520 | 49 | 1,702 | | |

Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

(2) Sofern Sie Ihre Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen, erhöhen wir Ihre Leistung für jeden Monat des späteren Rentenbeginns um 0,4 %. Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung für jeden Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,4 %.

(3) Wenn Sie zu Beginn Ihrer Altersrente dauerhaft auf den Hinterbliebenenschutz verzichten, erhöhen wir Ihre Altersrente um 11,0 %.

(4) Die Höhe Ihrer monatlichen Erwerbsminderungsrente ergibt sich aus den von Ihnen bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkten und Bonuspunkten sowie aus Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die von Ihnen bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte und Bonuspunkte werden mit dem Messbetrag von 4 € und dem altersabhängigen Erwerbsminderungsrentenfaktor aus der folgenden Tabelle multipliziert. Wenn Sie zu Beginn Ihrer Erwerbsminderungsrente dauerhaft auf den Hinterbliebenenschutz verzichten, ist der Erwerbsminderungsfaktor ohne Hinterbliebenenschutz (Spalte 2) zu verwenden, ansonsten der Erwerbsminderungsfaktor mit Hinterbliebenenschutz (Spalte 1).

| | Erwerbsminderungsrente | | | Erwerbsminderungsrente | |
|---|---|---|---|---|---|
| | mit Hinterbliebenenschutz | ohne Hinterbliebenenschutz | | mit Hinterbliebenenschutz | ohne Hinterbliebenenschutz |
| Alter | (1) | (2) | Alter | (1) | (2) |
| 14 | 0,213 | 0,284 | 40 | 0,424 | 0,503 |
| 15 | 0,219 | 0,290 | 41 | 0,436 | 0,515 |
| 16 | 0,224 | 0,296 | 42 | 0,448 | 0,527 |
| 17 | 0,230 | 0,302 | 43 | 0,461 | 0,539 |
| 18 | 0,236 | 0,309 | 44 | 0,474 | 0,552 |
| 19 | 0,242 | 0,316 | 45 | 0,488 | 0,565 |
| 20 | 0,249 | 0,322 | 46 | 0,502 | 0,579 |
| 21 | 0,255 | 0,329 | 47 | 0,517 | 0,593 |
| 22 | 0,262 | 0,337 | 48 | 0,532 | 0,608 |
| 23 | 0,268 | 0,344 | 49 | 0,548 | 0,623 |
| 24 | 0,276 | 0,351 | 50 | 0,565 | 0,639 |
| 25 | 0,283 | 0,359 | 51 | 0,583 | 0,656 |
| 26 | 0,290 | 0,367 | 52 | 0,601 | 0,674 |
| 27 | 0,298 | 0,375 | 53 | 0,621 | 0,692 |
| 28 | 0,306 | 0,383 | 54 | 0,641 | 0,712 |
| 29 | 0,314 | 0,392 | 55 | 0,663 | 0,736 |
| 30 | 0,323 | 0,401 | 56 | 0,687 | 0,762 |
| 31 | 0,331 | 0,410 | 57 | 0,712 | 0,790 |
| 32 | 0,340 | 0,419 | 58 | 0,739 | 0,820 |
| 33 | 0,350 | 0,429 | 59 | 0,768 | 0,852 |
| 34 | 0,359 | 0,438 | 60 | 0,799 | 0,887 |
| 35 | 0,369 | 0,448 | 61 | 0,833 | 0,924 |
| 36 | 0,379 | 0,459 | 62 | 0,856 | 0,950 |
| 37 | 0,390 | 0,469 | 63 | 0,904 | 1,003 |
| 38 | 0,401 | 0,480 | 64 | 0,952 | 1,057 |
| 39 | 0,412 | 0,491 | 65 | 1,000 | 1,110 |

Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Rentenbeginns und dem Geburtsjahr.

(5) Die Hinterbliebenenrente für Witwen/Witwer und Lebensgefährtinnen/-gefährten beträgt 60 %

- der zum Zeitpunkt des Todes bezogenen Alters- oder Erwerbsminderungsrente der/des Verstorbenen bzw.
- der Anwartschaft auf Altersrente, sofern die/der Verstorbene noch keine Rente bezogen hat.

Wenn Ihre/Ihr Ehe- oder Lebenspartnerin/-partner bzw. Lebensgefährtin/-gefährte mehr als 5 Jahre jünger bzw. älter ist als Sie, wird bei bestehendem Hinterbliebenenrentenanspruch der Prozentsatz der Witwen-/Witwerrente von 60 % für jedes weitere Jahr des Altersunterschiedes um 2,5 Prozentpunkte vermindert bzw. erhöht; eine Verminderung ist dabei auf 20 %, eine Erhöhung auf 100 % des maßgebenden Betrages Ihrer Altersrente begrenzt.

Die Hinterbliebenenrente für Vollwaisen beträgt 20 %, für Halbwaisen 10 %

- der zum Zeitpunkt des Todes bezogenen Alters- oder Erwerbsminderungsrente der/des Verstorbenen bzw.
- der Anwartschaft auf Altersrente, sofern die/der Verstorbene noch keine Rente bezogen hat.

Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente der/des Verstorbenen übersteigen. Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende

Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.

(6) Werden staatliche Förderungen zurückgefordert, so werden die Versorgungspunkte entsprechend vermindert, es sei denn, dass der Rückforderungsbetrag durch Einmalzahlung ausgeglichen wird.

### § 4 Wie erhöhen wir Ihre Rente?

(1) Wir erhöhen Ihre Rente, indem wir Sie an den auf den Rentenbestand entfallenden Überschüssen beteiligen. Die Zuteilung der Überschüsse erfolgt jeweils zum 01. Juli, der auf die Entscheidung über die Zuteilung folgt. Ab dem Zeitpunkt der Zuteilung garantieren wir neben Ihrer garantierten Rente auch die Rentenerhöhung.

(2) Für die Ermittlung und die Entscheidung über die Zuteilung der Rentenerhöhung gilt § 5 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

### § 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Die Versicherten werden an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) der PlusPunktRente (Tarif 2011) beteiligt. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen.
Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht.

(2) Überschussbeteiligung in Form von Bonuspunkten
Die Versicherten werden durch Bonuspunkte an den Überschüssen des vorangegangenen Geschäftsjahres nach Abzug der dem Geschäftsjahr zugeteilten Überschussbeteiligung aus Bewertungsreserven unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung u.a. im Hinblick auf Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen beteiligt. Über die Zuteilung entscheidet der Verwaltungsrat.
Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. Bemessungsgrundlage sind die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versorgungspunkte der/des Versicherten, soweit sie nicht bereits Grundlage einer Rentenleistung sind. Überschüsse in Form von Bonuspunkten werden jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr zugeteilt.

(3) Überschussbeteiligung aus Bewertungsreserven
Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherten unmittelbar zu. Die Höhe der Bewertungsreserven wird zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres jährlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Das Verfahren zur Zuordnung der Bewertungsreserven zu den einzelnen Verträgen wird im Geschäftsbericht dargestellt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben dabei unberührt.

Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven in Form einer Kapitalauszahlung beteiligt, wenn

- die Anwartschaft abgefunden wird,
- Kapital ausgezahlt wird,
- die Betriebsrente abgefunden wird,
- der Übertragungswert auf Antrag der/des Versicherten übertragen wird.

Die Versicherten werden an der Bewertungsreserve durch eine äquivalente versicherungsmathematisch berechnete Erhöhung der Rente beteiligt, wenn eine Rente erstmals beansprucht wird.

(4) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung
Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

### § 6 Wann beginnt Ihre Rente?

(1) Wir zahlen die Altersrente ab dem von Ihnen beantragten Zeitpunkt, frühestens ab dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt.

(2) Wir zahlen die Erwerbsminderungsrente ab dem Zeitpunkt, an dem die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt. In den Fällen, in denen keine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, zahlen wir frühestens ab dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt.

(3) Eine Hinterbliebenenrente zahlen wir ab dem Ersten des Kalendermonats, der dem Todestag der versicherten Person folgt.

### § 7 Wann und wie zahlen wir die Renten aus?

(1) Wir zahlen die Renten monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes.

(2) Wir tragen die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift. Für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Rentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.

(3) Ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes berechtigt uns,

- Rentenzahlungen von der Benennung einer/eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen;
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuzahlen.

(4) Hat eine/ein Versicherte/r den Antrag auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente beziehungsweise Kapitalauszahlung gestellt und verstirbt sie/er vor der Rentenauszahlung, können die Hinterbliebenen die Renten- beziehungsweise Kapitalauszahlung verlangen, sofern sie den Tod der/des Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. Mit der Zahlung an eine/einen Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der anderen Hinterbliebenen.

### § 8 Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

(1) Sofern Sie zu Beginn der Auszahlungsphase einen Antrag auf teilweise Kapitalauszahlung stellen, leisten wir bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt nach Absatz 3 errechneten Kapitals als Einmalbetrag. Die Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.

(2) Vollständig zahlen wir das zu Beginn der Auszahlungsphase nach Absatz 3 errechnete Kapital nur anstelle einer Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente aus. Der Antrag auf Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente muss frühestens ein Jahr, spätestens aber sechs Monate vor Beginn der Auszahlungs-

phase bei der Kasse eingehen; unabhängig davon ist eine Kapitalauszahlung in der Anwartschaftsphase nach § 20 möglich.

(3) Das Kapital wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der ohne Kapitalauszahlung zu zahlenden Rente errechnet. Hierzu wird von dem gebildeten Kapital ein Abschlag zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 10 % berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Auszahlung gegebenenfalls um eine zurückgeforderte staatliche Förderung gekürzt.

### § 9 Wie beantragen Sie Ihre Rente?

(1) Rentenleistungen erbringen wir auf Antrag in Textform gegen Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Wir entscheiden über den Rentenantrag schriftlich.

(2) Ist die/der Hinterbliebenenrentenberechtigte verstorben, ohne den Antrag bei uns gestellt zu haben, so haben ihre/seine Hinterbliebenen das Recht, den Antrag bei uns nachzuholen.

### § 10 Wann berechnen wir die Rente neu?

Wir berechnen die Rente neu, wenn

- aus einer Halbwaisenrente eine Vollwaisenrente wird oder
- die staatlichen Förderleistungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zurückgefordert werden. Sie haben jedoch die Möglichkeit, den Rückforderungsbetrag durch eine Einmalzahlung auszugleichen. In diesem Fall zahlen wir die Rente in der ursprünglichen Höhe weiter.

### § 11 Wann erlischt die Rente?

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem die/der Rentenberechtigte verstorben ist,
- bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 EStG genannten Altersbegrenzung.

### § 12 Wann können wir die Rente abfinden?

Wir können die Rente abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. Der Abfindungsbetrag entspricht dem bis zu diesem Zeitpunkt gebildeten Kapital. Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

### § 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an die/den Versicherte/n und an ihre/seine Hinterbliebenen. Versicherte/r ist die/der Beschäftigte. Versicherungsnehmerin/-nehmer ist der/die Beschäftige oder der Arbeitgeber als Mitglied der Kasse.

(2) Die Ansprüche aus dieser Versicherung können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

### § 14 Welche Besonderheiten gelten, wenn Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind?

Abweichend von § 2 Abs. 2 benötigen wir für die Erwerbsminderungsrente als erforderlichen Nachweis das Gutachten eines durch die Kasse zu bestimmenden Facharztes, dass eine Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. Die Kasse behält sich bei begründeten Zweifeln an der Erwerbsminderung das Recht vor, die Erwerbsminderung durch ein weiteres Gutachten auf Kosten der Kasse überprüfen zu lassen. Die Rente ruht, wenn und solange sich die/der Versicherte trotz Verlangens der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist fachärztlich untersuchen lässt oder das Ergebnis der Untersuchung nicht vorlegt. Für den Beginn der Erwerbsminderungsrente gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

### § 15 Was ist beim Eheversorgungsausgleich zu beachten?

(1) Der Eheversorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert gerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten[*)] anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. Ist für die Versicherte/den Versicherten ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen, ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen PlusPunktRente unabhängiges Anrecht. Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend § 19 Abs. 2 beantragen. Der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person tritt auf Antrag ein, sofern die erforderlichen Bedingungen nach den AVB Tarif 2011 in Bezug auf die ausgleichsberechtigte Person erfüllt sind. Der Antrag kann frühestens mit Wirksamkeit des Eheversorgungsausgleichs gestellt werden. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts in Absatz 2 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. Wenn der Eheversorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Eheversorgungsausgleich wirksam geworden ist. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Haben sowohl die/der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der PlusPunktRente, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

(6) Soweit der Eheversorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass der Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet, das Ergebnis durch die Zahl 12 und den versicherungsmathematischen Barwertfaktor, der der Berechnung des Deckungskapitals zugrunde lag, geteilt und so in einen Kürzungsbetrag umgewandelt wird. Bei einer Kapitalauszahlung vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend dem Anteil des Kürzungsbetrages, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals entspricht.

---

[*)] Hinweis: Die im Rahmen der internen Teilung eines Anrechts entstehenden Kosten (§ 13 VersAusglG) werden pauschal mit 200 € und zusätzlich 0,5 % des Kapitalwerts angesetzt (Beschluss des Verwaltungsrats vom 07.10.2009).

Bei einer Abfindung oder Kündigung berechnet sich der Abfindungsbetrag beziehungsweise das ausgezahlte Kapital aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. Die Sätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.

### § 16 Wie kommt die Versicherung zustande und wie kann sie geändert werden?

(1) Die Versicherung kommt auf Antrag in Textform der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers mit Zugang des Versicherungsscheins zustande.

(2) Abweichend von Absatz 1 kommt das Versicherungsverhältnis, das ein Arbeitgeber zugunsten seiner Beschäftigten zur Durchführung der Entgeltumwandlung begründen will, mit dem Eingang der Anmeldung bei uns zustande. In diesem Fall erhält die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer auch eine Versicherungsbestätigung zur Weiterleitung an die/den Versicherte/n sowie – bei einer späteren Vertragsänderung – einen entsprechenden Nachtrag.

(3) Änderungen der Versicherung muss die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer in Textform beantragen, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. Über jede Änderung mit Ausnahme von Beitragsänderungen erhält die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

### § 17 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihre Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. Zu diesem Zeitpunkt muss das Beschäftigungsverhältnis bestehen. Ihr Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung bei uns ein.

### § 18 Wann stellen wir Ihre Versicherung beitragsfrei?

(1) Wir stellen die Versicherung in folgenden Fällen beitragsfrei:

- auf Erklärung der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers in Textform mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats;
- wenn für ein volles Kalenderjahr kein Beitrag gezahlt wurde;
- mit Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses zu unserem Mitglied;
- im Falle einer Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer.

(2) Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung der/des Versicherungsnehmerin/-nehmers, Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. Durch Entrichtung neuer Beiträge kann die Versicherung mit unserer Zustimmung wieder aufleben.

### § 19 Wie können Sie Ihre Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen?

(1) Sie können die Versicherung als Versicherungsnehmerin/-nehmer mit eigenen Beiträgen fortführen, wenn und solange Sie bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von Ihrem Arbeitgeber beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber beendet ist.

(2) Nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Wirksamwerden der Kündigung der Versicherung durch Ihren Arbeitgeber (siehe § 20) können Sie die Fortführung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beantragen.

### § 20 Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

(1) **Die/Der Versicherungsnehmerin/-nehmer kann die Versicherung in der Anwartschaftsphase zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform kündigen, sofern noch keine Versicherungsleistungen beansprucht wurden.**

(2) **Im Falle der Kündigung behalten Sie Ihre bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn Sie nicht deren Abfindung beantragen. Im Rahmen dieser Abfindung erhalten Sie das gebildete Kapital – abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung – zu 90 % zurückgezahlt. Auf das Recht, diese Abfindung zu verlangen, kann die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer bei Vertragsabschluss verzichten.**

(3) **Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel stattdessen zu verlangen, dass der Wert der erworbenen Anwartschaft im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung übertragen wird (§ 4 BetrAVG), bleibt unberührt.**

(4) **Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, so ist dies in entsprechender Anwendung von § 12 Satz 4 zu berücksichtigen.**

### § 21 Welche Bedeutung hat der Versicherungsnachweis?

(1) Sie erhalten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über Ihre bis dahin insgesamt erworbene Rentenanwartschaft in der PlusPunktRente.

(2) Beanstandungen, dass Ihre Beiträge oder Bonuspunkte nicht oder nicht vollständig in Ihrem Nachweis enthalten sind, machen Sie – bitte innerhalb von sechs Monaten – in Textform gegenüber der Kasse geltend. Beanstandungen hinsichtlich der vom Arbeitgeber abgeführten Beiträge sind unmittelbar gegenüber diesem geltend zu machen.

### § 22 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Den Beitrag kann die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer grundsätzlich frei bestimmen. Sonderzahlungen sind möglich. Beiträge und Sonderzahlungen über 5.000 € bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kasse; im Übrigen gelten sie als genehmigt, wenn die Kasse nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift bei ihr widerspricht.

(2) Der jeweilige Beitrag muss bis zum Ende des Monats, für den er zu entrichten ist, bei der Kasse gutgeschrieben sein. Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der Kasse als Beiträge berücksichtigt.

(3) Während der Beschäftigung führt Ihr Arbeitgeber die Beiträge zum Fälligkeitszeitpunkt an die Kasse ab. Wenn Sie kein Arbeitsentgelt beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei Ihrem Arbeitgeber beendet ist, muss die/der Versicherte die Beiträge selbst überweisen. Die Kasse kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden.

### § 23 Was haben Sie uns mitzuteilen?

**Mitteilungspflichten von Versicherten und Versicherungsnehmern**

(1) Mitzuteilen ist unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift der/des Versicherten (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz („Riester-Rente“) führt, insbesondere:

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,

- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen und
- die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

(2) Der Kasse ist auch unverzüglich mitzuteilen, wenn Sie bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhalten (z.B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld). Gleiches gilt für die Beendigung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft und/oder der gemeinsamen Haushaltsführung.

**Mitteilungspflichten von Rentenberechtigten**

(3) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich in Textform mitzuteilen, bei Waisenrenten insbesondere:

- die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente,
- der Beginn und das Ende des Grundwehr- oder Zivildienstes,
- wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit.

(4) Innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

(5) Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten nicht nach, kann die Kasse die Rente zurückbehalten.

(6) Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind in Höhe ihrer Bruttobeträge zurückzuzahlen. Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden. Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

### § 24 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

Ansprüche aus der Versicherung können nur innerhalb von drei Jahren in Textform geltend gemacht werden; dies gilt auch für Beanstandungen, dass die Kapitalauszahlung, die monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung oder eine Rückzahlung nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden sei. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung hin noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist.

### § 25 Wer ist für Klagen zuständig?

(1) Klagen können beim zuständigen ordentlichen Gericht (Amts-/Landgericht) am Sitz der Kasse in München erhoben werden. Versicherungsnehmerinnen/-nehmer, Versicherte oder Rentenberichtigte können ihre Ansprüche auch bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer, Versicherte oder Rentenberechtigte ihren/seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei Klagen der Kasse ist dieses Gericht – vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen – immer zuständig.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Gerichtsstand München, wenn die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer, Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der PlusPunktRente ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### § 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragssprache ist deutsch.

### § 27 Welche Bestimmungen können geändert werden?

(1) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung der Aufsicht.

(2) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen über Beginn und Ende der PlusPunktRente (§§ 17 bis 20), die Art und Höhe der Leistungen (§§ 1 bis 4, § 8), die Rente (§§ 6 und 7, §§ 9 bis 11), die Abfindung (§ 12), die Nichtsozialversicherten (§ 14), den Eheversorgungsausgleich (§ 15), die Verfahrensvorschriften (§ 16, § 21, §§ 23 bis 26), die Beitragszahlung (§ 22) sowie die Überschussbeteiligung (§ 5) haben auch Wirksamkeit für bestehende Verträge der PlusPunktRente.

Dies setzt voraus, dass die Änderungen erforderlich sind

a) wegen einer Änderung von Gesetzen, auf denen die Versicherungsbedingungen beruhen,
b) wegen einer Änderung des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes oder
c) weil eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist und die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 VVG erfüllt sind.

(3) Die neuen Versicherungsbedingungen sollen den geänderten rechtlich und wirtschaftlich weitgehend entsprechen. Sie müssen die Belange der Versicherten unter Wahrung des Vertragsziels angemessen berücksichtigen.

### § 28 Was geschieht in einer finanziellen Notlage?

Zur Deckung eines Fehlbetrages werden im Tarif 2011 zunächst die Verlustrücklage und die Rücklage für künftige Leistungsverbesserungen in Anspruch genommen. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, ist die Kasse zur Herabsetzung der Anwartschaften und Ansprüche berechtigt. Die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 beschließt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.